

Liste der einzureichenden Unterlagen nach der EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung

Antragsunterlagen

- Antragsbogen
- tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Tätigkeit als Lehrkraft (Lebenslauf)
- Staatsangehörigkeitsnachweis (z.B. durch Vorlage einer Fotokopie des Reisepasses)
- Kopie des Originals sowie der deutschen Übersetzungen* der Hochschulzeugnisse, einschließlich der Fächer und Notenübersicht sowie der Ausbildungsdauer, insbesondere des Zeugnisses über den Berufsabschluss, der zum unmittelbaren Zugang zum Lehrerberuf berechtigt, oder Kopie des Originals sowie der deutschen Übersetzungen* sonstiger vergleichbarer Qualifikationen
- Kopie des Originals sowie der deutschen Übersetzungen*, aus der Studieninhalte der absolvierten Ausbildung zur Erlangung der Lehrerberufsqualifikation hervorgehen (z. B. Diploma Supplement)
- Kopie des Originals sowie der deutschen Übersetzungen* der Bescheinigungen über Art und Dauer bisher ausgeübter Tätigkeiten als Lehrkraft, die in der Anlage zum Antragsbogen angegeben sind
- Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ein entsprechender Antrag gestellt, ein Anpassungslehrgang durchlaufen oder eine Eignungsprüfung abgelegt wurde.
- Falls jetziger Name vom Namen auf dem Ausbildungsnachweis oder dem Qualifikationsnachweis abweicht: Kopie des Originals sowie der deutschen Übersetzungen * der Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde.
- Auf Anforderung sind die Studienordnung und die Prüfungsordnung für die Erlangung der Lehrerberufsqualifikation einzureichen.
- Weitere Unterlagen, die für die Anerkennung erforderlich sind, können nachgefordert werden.

* Vorzulegen sind jeweils Kopien des Originals und vom Original gefertigte deutsche Übersetzungen. Zur Vornahme der **Übersetzungen** werden öffentlich bestellte Dolmetscher oder für gerichtliche oder notarielle Angelegenheiten allgemein beeidigte Dolmetscher oder ermächtigte Übersetzer empfohlen. Das für den Wohnsitz zuständige Amtsgericht kann Personen benennen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen. Alternativ könnte Ihnen auch folgender Link weiterhelfen: www.justiz-dolmetscher.de

Verwaltungsgebühr

Für die Antragsbearbeitung wird eine Verwaltungsgebühr (maximal 130,-- Euro) erhoben. Es besteht die Möglichkeit beim Bundesministerium für Bildung und Forschung einen Anerkennungszuschuss für die Auslagen und Kosten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu beantragen. Informationen finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php>